

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über eine Änderung der  
Richtlinie Methoden vertragsärztliche  
Versorgung (MVV-RL) aufgrund einer  
Einstellung des Bewertungsverfahrens zu den  
Methoden Kontakt-Laserablation (CLAP),  
Visuelle Laserablation (VLAP) und  
Transurethrale Mikrowellen Thermotherapie  
(TUMT) zur Behandlung des benignen  
Prostatasyndroms (BPS)**

Vom 21. September 2017

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	2
4.	Verfahrensablauf .....	3

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) überprüft gemäß gesetzlichem Auftrag nach § 135 Absatz 1 SGB V für die ambulante vertragsärztliche Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten neue ärztliche Methoden daraufhin, ob der therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als erfüllt angesehen werden können. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Überprüfung entscheidet der G-BA darüber, ob eine neue Methode ambulant zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden darf.

Der Antrag zur Bewertung der nichtmedikamentösen lokalen Verfahren zur Behandlung der benignen Prostatahyperplasie gemäß § 135 Absatz 1 SGB V wurde von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) am 27. September 2001 gestellt. Im Laufe der Beratungen wurde die Bezeichnung des Beratungsthemas in den mittlerweile gebräuchlicheren Begriff des „Benigen Prostatasyndroms (BPS)“ geändert.

Der G-BA hatte mit Beschluss vom 16. Dezember 2010 seine Beratungen zu den nichtmedikamentösen lokalen Verfahren zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms (BPS) mittels CLAP, VLAP und TUMT nach 2. Kapitel § 14 Absatz 1 VerfO bis zum 31. Dezember 2016 mit der Maßgabe ausgesetzt, dass innerhalb der gesetzten Frist der Nachweis des Nutzens mittels klinischer Studien geführt werden kann.

Gemäß 2. Kapitel § 9a Absatz 2 VerfO kann der G-BA ein Bewertungsverfahren auf Beschluss des Plenums auch ohne Rücknahme des Antrags und auch bei fehlendem Antragserfordernis nach § 4 Absatz 1 einstellen, wenn aus rechtlichen, methodischen oder medizinischen Gründen kein Bedarf einer Regelung nach § 135 Absatz 1 SGB V besteht. Der Einstellungsbeschluss ist zu begründen.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat das am 27. September 2001 eingeleitete Bewertungsverfahren zu den o.g. Methoden eingestellt, da aus medizinischen Gründen kein Bedarf einer Regelung nach § 135 Absatz 1 SGB V besteht. Die inhaltliche Begründung dieser Entscheidung ist unter folgendem Link abrufbar: [https://www.g-ba.de/downloads/40-268-4569/2017-09-21\\_Einstellung\\_Verfahren\\_benignes-Prostatasyndrom-CLAP-VLAP-TUMT\\_TrG.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/40-268-4569/2017-09-21_Einstellung_Verfahren_benignes-Prostatasyndrom-CLAP-VLAP-TUMT_TrG.pdf). Die Einstellung des Bewertungsverfahrens ist mit dem gegenständlichen Beschluss zur Änderung der MVV-RL normativ nachzuvollziehen. Eine Änderung des Leistungs- oder Leistungserbringungsrecht ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

In der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) ist derzeit unter Anlage III, Ziffer 5, 6 und 9 auf die im Rahmen des Bewertungsverfahrens erfolgte Aussetzung hingewiesen. Mit der Beendigung des Bewertungsverfahrens ist die Grundlage für diesen Hinweis entfallen.

Mit der vorliegenden Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) wird daher der Einstellungsbeschluss des G-BA vom 21. September 2017 nachvollzogen.

## 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

#### 4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
27.09.2001		Antrag der KBV auf Überprüfung der zur Beratung der nichtmedikamentösen lokalen Verfahren zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms gemäß § 135 Abs. 1 SGB V
16.12.2010	G-BA	Aussetzungsbeschluss
09.09.2016		FBMed: Erfassung und Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Aussetzungsbeschlüssen zu BPS vom 16.12.2010 (CLAP, VLAP, TUMT) – Update 2016
27.07.2017	UA MB	Abschließende Beratung und Beschlussempfehlung an das Plenum
21.09.2017	G-BA	Beschluss zur Einstellung der Bewertungsverfahren zu den Methoden Kontakt-Laserablation (CLAP), Visuelle Laserablation (VLAP) und Transurethrale Mikrowellen Thermotherapie (TUMT) zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms (BPS)
21.09.2017	G-BA	Beschluss über eine Änderung der MVV-RL aufgrund einer Einstellung des Bewertungsverfahrens zu den Methoden Kontakt-Laserablation (CLAP), Visuelle Laserablation (VLAP) und Transurethrale Mikrowellen Thermotherapie (TUMT) zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms (BPS)
TT.MM.JJJJ	BMG	
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 21. September 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken